

Rechtsverordnung zur Regelung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338 v. 20. Dezember 2010) wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 26.09.2011 verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Diese Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Jahr 2011 an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen.

1. Adventssonntag - 27.11.2011 Adventsbummel
4. Adventssonntag - 18.12.2011 Ruprechtsmarkt

- (2) Ab dem Jahr 2012 dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 1. und 4. Adventssonntag zwischen 12.00 und 18.00 Uhr öffnen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs.2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Im selben Zeitpunkt tritt die Ladenöffnungszeitenverordnung der Stadt Neugersdorf mit der Beschluss-Nr. 50/07 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 27.09.2011

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin